

Kantonsrat Stefan Schmid, SVP, Niederglatt

5682a Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona-Pandemie (Verlängerung der Geltungsdauer)

ANTRAG:

§ 1. Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

1 Die Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden sind befugt, in Abweichung von §§ 10 Abs. 2 lit. a und b, 101 Abs. 2 und 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) zur Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses ~~sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung~~ eine Urnenabstimmung anzuordnen.

BEGRÜNDUNG:

Bei der Inkraftsetzung des Gesetzes Ende des vergangenen Jahres, schien es zweckdienlich, notfalls auch Jahresrechnungen an die Urne bringen zu dürfen. Denn es ist wichtig, dass dem Souverän spätestens per Genehmigung des Budgets des Folgejahres, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres als Vergleichsgrösse vorliegt.

Zumal der Antrag der Regierung eine Verlängerung von drei Monaten, also bis Mitte 2021 vorsieht, können Rechnungen problemlos in der zweiten Jahreshälfte abgenommen werden. Insbesondere in der jetzigen Zeit, wo aufgrund der Pandemie sich die Gemeindefinanzen verändern und die Gemeinden auch entsprechende Corona-Hilfskredite leisteten, ist die Behandlung der Rechnung an der Gemeindeversammlung umso wichtiger.

Innerhalb der Beratungen der STGK lag der Fokus insbesondere auf dem §2 und der Geltungsdauer unter §3. Zumal in den Gemeinden während der Verlängerung der Geltungsdauer ohnehin keine Budgets und Steuerfüsse als Geschäfte anstehen, wurde §1 im Zuge der dringlichen Beratung vom Antragsteller zu wenig kritisch gewürdigt.

Im Sinne und Geist widersprechen sich bezüglich der Rechnung §1 und §2, wonach lediglich Vorlagen an die Urne gelangen dürfen, sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen und zeitliche Dringlichkeit besteht. Bei der Genehmigung der Jahresrechnung handelt es sich ganz grundsätzlich nicht um ein dringliches Geschäft.

ANREGUNG ZUR REDAKTIONSLESUNG:

Ich bitte, dass der Antrag von der Redaktionskommission bereits an der geplanten Sitzung vom 4. März 2021 beraten wird. Damit wird verhindert, dass es bezüglich der Vorlage zu einer dritten Lesung im Kantonsrat kommt, was eine nahtlose Verlängerung des Gesetzes gefährden würde.

Niederglatt, 1.3.2021


Stefan Schmid